

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3210K – RECHTSSCHUTZ – AUFGELASSENE LANDWIRTSCHAFT

1. Der land- und/oder forstwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers wird nicht weitergeführt (aufgelassene Landwirtschaft), das bedeutet im Sinne dieser Versicherung, dass – ausgenommen für eine reine Unfall- oder Krankenversicherung – keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) besteht und keine Umsätze aus der aufgelassenen Landwirtschaft erzielt werden. Ein Zins aus der Verpachtung von land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel. Die Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf) stellt keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit dar. Ein Umsatz aus einer derartigen Frucht- und Holznutzung gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel.
2. Abweichend von den jeweiligen Klauseln gilt für das auf der Police bezeichnete Risiko „Land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb“ der Berufs- bzw. Betriebsbereich (wenn im versicherten Baustein vorhanden) nicht mitversichert.

Somit erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von dem auf der Police bezeichneten Risiko „Land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb“ ausschließlich auf den Privatbereich und den nicht mit dem aufgelassenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängenden Berufsbereich.

3. Für den Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gilt:  
Der Versicherungsschutz gilt auch für aufgelassene Landwirtschaften, auch wenn die zu den aufgelassenen Landwirtschaften gehörigen Flächen verpachtet werden, unabhängig von deren Nutzung.
4. Sofern in der vereinbarten und auf der Police dokumentierten Prämie ein Nachlass für aufgelassene Landwirtschaft berücksichtigt ist, entfällt dieser Nachlass und findet diese Klausel keine Anwendung, sobald die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 nicht mehr gegeben sind.